



**3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag  
über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von  
Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus  
auf Grundlage § 73 c SGB V**

zwischen der

**DAK-Gesundheit**  
Landesvertretung Berlin  
Beuthstr. 6  
10117 Berlin

und der beigetretenen  
**Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**  
Karl-Wiechert-Allee 61  
30625 Hannover

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
Masurenallee 6a  
14057 Berlin

3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Mit Wirkung zum 25.05.2018 erfolgt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Anpassung des Vertrages über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus auf der Grundlage §73 c SGB V in der Fassung vom 07.05.2015 zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung, samt der Anlagen 8 – 10.

Der § 2 Teilnahme der Versicherten Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus kann der Versicherte jederzeit die Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung bei der DAK-Gesundheit bzw. KKH in Textform oder zur Niederschrift widerrufen und aus dem Versorgungsangebot austreten. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung.“

§ 2 Abs. 4 wird um d) wie folgt ergänzt:

„durch Widerruf der Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung des Versicherten mit Wirkung für die Zukunft.“

Der § 11 Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:

„

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Der behandelnde Arzt verpflichtet sich darüber hinaus aus der gemeinsamen Dokumentation die den Versicherten (Patienten) betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte (Patient) ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist und genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (7) Sollte die KV Berlin diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich die KV Berlin eines Dritten, so stellt sie sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.
- (8) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. “

Die bisherigen Anlagen 8 – 10 werden durch die neuen Fassungen ausgetauscht.

#### Anlagen

Anlage 8	Versicherteninformation
Anlage 9	Teilnahmeerklärung
Anlage 10	Datenschutzmerkblatt

3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

**Kassenärztliche Vereinigung Berlin**

Berlin, den

21.5.18  

.....  
Unterschrift Vorstand Kassenärztliche  
Vereinigung Berlin

**DAK-Gesundheit**

Landesvertretung Berlin

Berlin, den

8.6.2018



.....  
Unterschrift Landesvertretung Berlin

**KKH**

Hannover, den

11.6.18

 

.....  
Unterschrift KKH